

Bekanntmachung

Nach den §§ 5-9 der Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 02.06.2016, veröffentlicht am 09.06.2016, sind die Grundstückseigentümer(innen) berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anschließen zu lassen, wenn das Grundstück bebaut ist, oder mit der Bebauung begonnen wurde.

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass die Schmutz-, Regen- und Mischwasserkanäle in folgenden Straßen bzw. Gebieten betriebsfertig hergestellt sind:

| | | | | |
|---|---|--|--|--|
| Markengründe Teilbereich Ost | zw. Hillegosser Straße und Gausweg 11 | | | |
| | | | | |
| Duisburger Straße | zw. Südring und Bockschatzhof | | | |
| | | | | |
| Lorbeerweg | zw. Verler Straße und Lorbeerweg Hs.-Nr. 32 | | | |
| | | | | |
| Hollensiek (EV), Wiesental, RRB Wiesental, Neues Feld | zw. Hollensiek und Tiemannshof | | | |
| | und zw. Neues Feld und Hollensiek | | | |
| | | | | |

Die Eigentümer(innen) der nicht angeschlossenen Grundstücke an den o.a. Straßen werden aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten die Genehmigung zum Anschluss an die Kanalisation zu beantragen. Der Antrag ist unter Beifügung von Plänen in 2-facher Ausfertigung beim Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld, GB Stadtentwässerung, 33597 Bielefeld einzureichen.

Der Anschluss muss innerhalb von 3 Monaten nach Erteilung der Genehmigung ausgeführt werden.

Der Oberbürgermeister